

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 28.08.2024

Nr.08I/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art während des Hamelner Pflasterfestes	2
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Mitführ- und Benutzungsverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art während des Hamelner Pflasterfestes

1. Vom 30.08.2024 bis 01.09.2024 in der Zeit von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr ist das Mitführ- und Benutzungsverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art während des Hamelner Pflasterfestes in folgenden Stadtbereichen außerhalb geschlossener Räume untersagt:
2. Auf dem Gebiet der Stadt Hameln
Im Bereich der Altstadt. Die Altstadt von Hameln umfasst den Bereich innerhalb der Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und bis rechtes Weserufer zwischen Münsterbrücke und Thiewallbrücke.
3. Das Mitführverbot gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hiervon sind unter Nr. 4 aufgelistet.
Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten gefährliche Gegenstände mitzuführen oder zu verwenden. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt. Über das gesetzliche Waffenverbot hinausgehend gehören zu gefährlichen Werkzeugen oder Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände:

Gefährliche Gegenstände

Gefährlich im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Bolzenschussgeräte, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pellettpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns
- Feuerwerkskörper

- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser, Elektroschockgeräte) und Betäubungsstäbe
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Schleudern und Katapulte

- handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier-) Abwehrsprays
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer aller Art, mit Ausnahme solcher Messer, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht geeignet sind, erhebliche Verletzungen beizufügen (z.B. Plastik-, Tafel- oder Holzmesser)
 - Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - Scheren aller Art
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
 - Teppichmesser (Cutter)
 - Schwerter und Säbel
 - Eisäxte, Beile, Steigeisen und Eispickel
 - sonstige Werkzeuge, die geeignet sind, schwere Verletzungen herbeizuführen

- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger
 - Knüppel, Schlagstöcke
 - Totschläger, Schlagringe
 - Kampfsportgeräte

Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn die Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche gegeben ist oder der Gegenstand in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

4. Vom Mitführverbot (Nr. 3) ausgenommen sind folgende Personen(-gruppen):
- Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten, im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.
 - Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer oder Werkzeuge mitführen, wenn diese zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.
 - Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

Besondere Ausnahmen können im Vorfeld bei der Stadt Hameln schriftlich per Briefpost oder E-Mail (ordnungsabteilung@hameln.de) beantragt werden. Der Antrag nebst Begründung ist entsprechend glaubhaft zu machen. Hierbei sind die Gründe für den konkreten Einzelfall dazulegen und ggfs. ein Nachweis vorzulegen.

5. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Polizei überwacht. Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann der Geltungsbereich und der Zeitraum durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörde unverzüglich neu festgelegt werden.
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.
7. Androhung von Zwangsmitteln
Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten o.g. Gegenstände an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover (Adresse s. u.) zu erheben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Stadt Hameln, 26.08.2024

Der Oberbürgermeister

Abteilung Ordnung und Straßenverkehr

Im Auftrag

gez. Beißner